



Auszüge aus diesem Merkblatt:

Allgemeine Anforderungen an Fußböden

Arbeits- und Verkehrsbereiche müssen so beschaffen sein, dass sie ein sicheres Arbeiten ermöglichen.

Insbesondere für Fußböden gilt:

- sie dürfen keine Stolperstellen haben,
- sie müssen eben und rutschhemmend ausgeführt sein,
- sie müssen sich leicht reinigen lassen.

Standflächen an Arbeitsplätzen müssen eine ausreichende Wärmedämmung aufweisen. Außenbereiche müssen bei jeder Witterung sicher begehbar sein.

Reinigung und Pflege

Um die rutschhemmenden Eigenschaften eines Bodenbelages zu erhalten, ist regelmäßige Reinigung erforderlich, je nach Grad der Verschmutzung auch in kurzen Zeitabständen.

Die Reinigung und Pflege soll so vorgenommen werden, dass sie in der verkehrsarmen Zeit (z.B. nach Geschäftsschluss) erfolgt, um eine Rutschgefahr zu vermeiden. Wo dies nicht möglich ist, müssen die Beschäftigten auf besondere Glättezustände hingewiesen werden (Bild 5).

Diese Hinweisschilder, sollten an gekennzeichneten, deutlich erkennbaren Abstellplätzen jederzeit verfügbar sein (Bild 6).

Im Allgemeinen erfordern Bodenbeläge mit hoher Rutschhemmung auch einen höheren Reinigungsaufwand.

Allgemeine Anforderungen an Fußböden

Arbeits- und Verkehrsbereiche müssen so beschaffen sein, dass sie ein sicheres Arbeiten ermöglichen.

Insbesondere für Fußböden gilt:

- Sie dürfen keine Stolperstellen haben
- Sie müssen eben und rutschhemmend ausgeführt sein
- Sie müssen sich leicht reinigen lassen.

Standflächen an Arbeitsplätzen müssen eine ausreichende Wärmedämmung aufweisen.

Allgemeine Arbeitsräume und –bereiche a)

Eingangsbereich, innen b)	R9
Treppen, innen c)	R9

a) Für Fußböden in barfuß begangenen Nassbereichen siehe GUV-Information „Bodenbeläge für nassbelastete Barfußbereiche“ (GUV-I 8527, bisherige GUV 26.17).

b) Eingangsbereiche sind die Bereiche, die durch Eingänge direkt aus dem Freien betreten werden und durch die Feuchtigkeit von außen gelangen bzw. hereingetragen werden kann. Für anschließende Bereiche oder großflächige Räume sind die Aussagen im Kapitel „Übergang zwischen zwei Bodenbelägen“ zu beachten.

c) Treppen im Sinne dieses Merkblattes sind nur diejenigen, auf die Feuchtigkeit von außen gelangen bzw. hineingetragen werden kann. Hierzu zählen z.B. Treppen direkt hinter aus dem Freien betretbaren Eingängen.

Verkaufsstellen, Verkaufsräume

Bedienungsgänge	R9
Verkaufsräume, Kundenräume	R9
Kassenbereiche, Packbereiche	R9

Lagerräume, Lagerbereiche

Lagerräume für Öle und Fette	R12	V 6
Lagerräume für verpackte Lebensmittel	R10	
Lagerbereiche im Freien	R11 oder R10	V 4

Schlachtung, Fleischbearbeitung, Fleischverarbeitung

Fleischzerlegung	R13	V 8
Wurstküche	R13	V 8
Kochwurstabteilung	R13	V 8
Rohwurstabteilung	R13	V 6
Räucherei	R12	
Pökelei	R12	
Geflügelverarbeitung	R12	
Be- und Verarbeitung von Fisch	R13	V 10
Warenannahme Fleisch für unverpackte Ware	R11	